



Familienkasse bittet selbst zur Kasse

Fahimeh R. soll knapp 2000 Euro Kindergeld zurückzahlen, obwohl sie das Geld de facto nie erhalten hat

**VON OLIVER SCHMETZ
UND STEPHAN MOHNE**

Aachen Manchem dürfte das absurde Muster dieser Geschichte bekannt vorkommen: Wieder geht es um angeblich zu Unrecht gezahltes Kindergeld. Wieder soll jemand viel Geld zurückzahlen, von dem er de facto keinen Cent gehabt hat – diesmal die Mutter eines behinderten Sohns. Denn wieder wurde das Geld in Wahrheit zwischen verschiedenen öffentlichen Kassen hin- und hergeschoben. Und wieder führt der Weg damit hinein in das Dickicht des deutschen Behörden- und Paragraphenschungels.

Nicht der einzige Fall

Unter diesen Gesichtspunkten ist es ein ähnlicher Fall wie jener des jungen Flüchtlings Gebre S., über den unsere Zeitung vor einigen Monaten berichtet hat. Er sollte mehr als 8000 Euro an die Bundesfamilienkasse zurückgeben, weil er angeblich falsche Angaben beim Antrag gemacht haben sollte. Dagegen wehrte er sich gemeinsam mit einem Anwalt zunächst vergeblich. Nach dem Bericht in unserer Zeitung ging es dann jedoch ziemlich zügig, und die Forderung wurde zurückgenommen.

Nun geht es um Fahimeh R. und ihren Fall. Die aus dem Iran stammende und seit acht Jahren in Aachen lebende Mutter hat einen 22-jährigen Sohn, der unter einer

psychischen Krankheit leidet. 2017 meldete er sich zu einem Schulabschlusslehrgang an der Volkshochschule an. Eine Ausbildung oder ein Studium sind vom 18. bis 25. Lebensjahr Voraussetzung für die Gewährung von Kindergeld. Wegen seiner psychischen Krankheit, aufgrund derer ihm auch ein gesetzlicher Betreuer zugeteilt ist, ging der Sohn jedoch nicht regelmäßig zur Schule und besuchte diese letztlich gar nicht mehr.

Die in diesem Kindergeldfall zuständige Familienkasse Nordrhein-Westfalen West sah im August 2019 die Voraussetzungen für Kindergeldzahlungen nicht mehr als erfüllt an – und zwar rückwirkend zum August 2018. Genau 2134 Euro sollte Fahimeh R. zurückzahlen. Das tat sie jedoch zunächst nicht, woraufhin der „Inkasso-Service“ der Bundesagentur für Arbeit sie im Dezember aufforderte, dies nun nachzuholen. Auch die Zwangsvollstreckung wurde angedroht, wobei die Forderung auf nunmehr 1797 Euro – inklusive 51 Euro Säumniszuschlag – nach unten korrigiert worden war. Fahimeh R. wandte sich an die Fachberatungsstelle des Aachener Sozialvereins Wabe (Wohnung, Arbeit, Beratung). Auch teilte sie den Behörden mit, dass sie als Empfängerin von Arbeitslosengeld II – im Volksmund auch Hartz IV genannt – diese Summe gar nicht aufbringen könne.

An diesem Punkt beginnt auch in diesem Fall der absurde Ausflug in den Behördenschlingel. Das Kindergeld hat Fahimeh R. zwar tatsächlich auf ihr Konto überwiesen bekommen. Doch das für Arbeitslosengeld II zuständige städteregionale Jobcenter zieht diese Summe auf der anderen Seite vom Arbeitslosengeld ab. Für Fahimeh R. wie alle anderen Betroffenen, von denen es viele geben dürfte, ist es also unter dem Strich ein Nullsummenspiel. Sie hat von dem Kindergeld rein gar nichts.

Mehrere Gerichtsurteile

Trotzdem soll sie nun besagte 1797 Euro in die öffentlichen Kassen zurückzahlen, obwohl diese 1797 Euro die öffentlichen Kassen unter dem Strich gar nicht verlassen haben. Zugespitzt könnte man sagen, dass sich der Staat in einem solchen Fall um die betreffende Summe bereichert.

Und das, obwohl mehrere Gerichte bis hin zum Bundessozialgericht bereits darauf

hingewiesen haben, dass die Familienkasse in solchen Fällen anhand eines Billigkeitserlasses auf die Forderungen verzichten könne. Billigkeit bedeutet eine angemessene Anwendung von Gesetzen im Einzelfall. Offenbar ist das bei mancher Behörde bislang jedoch noch nicht angekommen.

Fahimeh R. wird indes nicht nur bei der Wabe-Fachberatungsstelle geholfen, sie hat auch juristischen Beistand. Die Aachener Rechtsanwältin Jutta Behle vertritt die Mutter des 22-Jährigen bei ihrem Kampf gegen die Mühlen der Bürokratie. Die absurde Praxis, von Menschen Kindergeld zurückzufordern, von dem sie gar nicht profitiert haben, ist für sie „ein Systemfehler zulasten der Leistungsempfänger“.

Die Juristin hat beim zuständigen Finanzgericht in Köln Klage gegen die Rückforderung eingereicht, die für sie auch in der Sache völlig unverständlich und unbegründet ist. Schließlich liege ein ärztliches Gutachten vor, dass die Behinderung des Sohnes durch seine psychische Erkrankung eindeutig belege. Doch die Familienkasse weigere sich, dies anzuerkennen, weil keine förmliche Anerkennung einer Schwerbehinderung vorliege. „Es wäre wirklich unsinnig, wenn der Rechtsstreit an formalen Kriterien verloren geht, obwohl bei der betreffenden Person eindeutig eine schwere Behinderung vorliegt und diese ursächlich ist für die Unfähigkeit, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten“, sagt die Anwältin. Die Familienkasse wiederum hat zuletzt schriftlich mitgeteilt, dass sie dem besagten Gutachten auch inhaltlich keinen Beleg für eine Behinderung entnehme.

So kommt es nun wohl zum Prozess, und vor dem Finanzgericht dauern Verfahren in der Regel eine ganze Weile. So lange schwebt die Rückforderung einer Summe über Fahimeh R., von der sie nie profitierte. Sollte sie vor Gericht gewinnen, muss der Steuerzahler zahlen. Denn dann trägt der Staat die Kosten eines ziemlich absurden Verfahrens.

*21.07.2020 / Aachener Zeitung - Stadt / Seite 6 / REGION & NRW [/2.0/#
/read/az-a1/20200721?page=5&article=86855593]*